



-
24. Gesetz vom 4. Februar 2004 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004)
25. Gesetz vom 4. Februar 2004, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird
26. Gesetz vom 5. Februar 2004, mit dem das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz geändert wird
27. Gesetz vom 5. Februar 2004, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz, das Tiroler Rehabilitationsgesetz und das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert werden
-

24. Gesetz vom 4. Februar 2004 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Natürliche Heilvorkommen – im Folgenden kurz Heilvorkommen genannt – sind ortsgebundene natürliche Vorkommen, die aufgrund besonderer Eigenschaften und ohne Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen;
- b) Heilpeloide;
- c) Heilfaktoren.

(3) Heilquellen sind Quellen, deren Wasser aufgrund besonderer Eigenschaften und ohne Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(4) Heilpeloide (Heilmoor, -schlamm oder -schlick) sind durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstandene Peloide, die, in feinkörnigem Zustand mit Wasser vermischt und erwärmt, bei Bädern, Packungen oder sonstiger Anwendung aufgrund besonderer Eigenschaften ohne weiteren Zusatz eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(5) Heilfaktoren sind obertägige natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe und dergleichen, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(6) Kurorte sind Gebiete, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

(7) Kuranstalten sind Einrichtungen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben. Neben diesen Behandlungsarten ist in Kuranstalten auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen. Die Behandlung im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Bewilligung nach § 6 oder eine vergleichbare Bewilligung nach einem anderen Gesetz vorliegt.

2. Abschnitt Heilvorkommen

§ 2

Anerkennung

(1) Heilvorkommen, mit Ausnahme von Heilfaktoren, bedürfen der Anerkennung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Inhabers des Heilvorkommens.

(3) Der Antragsteller hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 3, 4 und 5 durch eine Vollanalyse entsprechend der Anlage III bzw. V und ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Balneologie oder Pharmakologie und Toxikologie nachzuweisen und ein Gutachten über die Indikationen, Kontraindikationen und die therapeutischen Anwendungsformen beizubringen, das von einer Einrichtung nach § 8 Abs. 3 verfasst wurde. Die Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

(4) Im Anerkennungsverfahren ist eine Äußerung des Landeshauptmannes einzuholen, in der er zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen. Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. Im Anerkennungsbescheid sind weiters die zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Erkenntnissen der balneologischen, pharmakologischen und toxikologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, sofern der Landeshauptmann vom Standpunkt der sanitären Aufsicht dagegen keine Einwendungen erhebt, bestimmte natürliche Vorkommen auch von Amts wegen als Heilvorkommen anerkennen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anerkennung als Heilvorkommen im Boten für Tirol kundzumachen.

(8) Sollen über die im Anerkennungsbescheid festgelegten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen (Abs. 5) hinausgehende Indikationen angeführt oder therapeutische Anwendungsformen angewendet werden, so sind diese mindestens sechs Monate

vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Sie gelten als anerkannt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen sechs Monaten nach dem Einlangen der Anzeige ihre Anführung oder Anwendung untersagt oder wenn sie ihrer Anführung oder Anwendung ausdrücklich zustimmt. Die Anführung der angezeigten Indikationen oder die Anwendung der angeführten therapeutischen Anwendungsformen ist zu untersagen, wenn der Landeshauptmann vom Standpunkt der sanitären Aufsicht dagegen Einwendungen erhebt.

(9) Die Bezeichnung als Heilvorkommen sowie die Anführung von Indikationen oder die Anwendung therapeutischer Anwendungsformen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dem Anerkennungsbescheid sind verboten.

§ 3

Anerkennung als Heilquelle

(1) Heilquellen sind auf die nach dem Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft erforderlichen mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Parameter zu untersuchen.

(2) Eine Quelle darf nur dann als Heilquelle anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass

a) sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung ausreichende Ergiebigkeit hat,

b) das Quellwasser die in der Anlage I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den in der Anlage I bestimmten Mindestmengen enthält und

c) das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

§ 4

Anerkennung als Heilpeloid

Ein Peloid darf nur dann als Heilpeloid anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es

a) in einem für die beabsichtigte Anwendung ausreichenden Lager vorhanden ist,

b) solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Anwendung nötig sind, und

c) ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

§ 5

Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen

(1) Für die Anerkennung natürlicher Grund- und Sickerwässer aus Mooren als Heilwässer ist außer den Voraussetzungen nach § 4 nachzuweisen, dass die Wässer aus einem als Heilmoor anerkannten Moorlager stammen.

(2) Ein sonstiges natürliches Vorkommen, insbesondere auch Höhlenluft, darf nur dann als Heilvorkommen anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

(3) Darüber hinaus muss radioaktive Luft für Inhalationen eine Mindestkonzentration von 37 kBq/m³ (1.10⁻⁹ Ci Radium-Emanation/l) aufweisen.

§ 6

Nutzungs- und Vertriebsbewilligung; besondere Kennzeichnung der Produkte von Heilvorkommen

(1) Die Nutzung von Heilvorkommen, mit Ausnahme von Heilfaktoren, und der Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen bedürfen unbeschadet gewerbe-rechtlicher Vorschriften einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung wird auf Antrag des Inhabers des Heilvorkommens erteilt.

(3) Der Antragsteller hat die Nutzungs- oder Vertriebsart nachvollziehbar darzustellen. Er hat darüber hinaus für die Nutzung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. b und c bzw. für den Vertrieb das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 7 lit. b bis d durch ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Balneologie oder Pharmakologie und Toxikologie nachzuweisen. Die Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

(4) Im Bewilligungsverfahren ist eine Äußerung des Landeshauptmannes einzuholen, in der er zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen. Im Bewilligungsbescheid sind weiters die zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Erkenntnissen der balneologischen, pharmakologischen und toxikologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(6) Eine Nutzungsbewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

a) die Anerkennung nach § 2 vorliegt,

b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung der Heilquellen, die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung bzw. Aufbereitung der Produkte eines Heilvorkommens nachgewiesen wird,

c) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens gewährleistet ist, dass auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b vorhanden ist; bei Säuerlingen für Badekuren (Anlage II lit. d) genügt als Mindestwert die Menge von 700 mg/kg freies Kohlendioxyd in der Badewanne; und

d) bei ortsgebundener Nutzung ein behindertengerechter Betrieb gewährleistet ist.

(7) Eine Vertriebsbewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

a) die Anerkennung nach § 2 vorliegt,

b) das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist,

c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern oder bei der Versandbereitmachung nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern und

d) die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(8) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.

(9) Wässer von Heilquellen, die im naturbelassenen Zustand zum Versand gelangen und bei denen ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, dürfen als „natürlich abgefüllte Heilwässer“ bezeichnet werden.

(10) Das Inverkehrsetzen von Produkten, die nicht von anerkannten Heilvorkommen stammen, oder mit einer Bezeichnung, die den Anschein erweckt, dass es sich um Produkte anerkannter Heilvorkommen handelt, ist verboten.

(11) Die Nutzung natürlicher Vorkommen als Heilvorkommen und der Vertrieb der Produkte von Heil-

vorkommen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dem Bewilligungsbescheid sind verboten.

§ 7

Bezeichnung der Heilvorkommen

(1) Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid nach § 2 oder in der Nutzungsbewilligung nach § 6 unter Anführung eines allfälligen Eigennamens (Markennamens), der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgebenden Merkmale entsprechend der Anlage II zu kennzeichnen.

(2) Es ist verboten, für ein Heilvorkommen eine von der Kennzeichnung nach Abs. 1 abweichende Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr zu verwenden.

(3) In der Werbung für ein Heilvorkommen dürfen nur seine nach § 2 Abs. 5 und 8 anerkannten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen verwendet werden. Jede irreführende Werbung und die Verwendung von Laienurteilen über die Behandlungserfolge mit einem Heilvorkommen in der Werbung sind verboten. Als irreführende Werbung ist insbesondere anzusehen, wenn dem Heilvorkommen eine über seinen wahren Wert hinausgehende Wirkung beigelegt wird oder wenn durch die Werbung der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg regelmäßig zu erwarten ist. Die Werbung für ein Heilvorkommen darf auch keine Anleitung für eine Selbstbehandlung von Krankheiten durch den Patienten enthalten.

§ 8

Wiederkehrende Analysen

(1) Die Inhaber der nach den §§ 3 bis 5 anerkannten Heilvorkommen haben mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse entsprechend der Anlage III bzw. V und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse entsprechend der Anlage IV bzw. VI unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Heilvorkommens durchführen zu lassen. Voll- und Kontrollanalysen von Heilwässern haben auch Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 zu umfassen.

(2) Wässer von Heilquellen, die abgefüllt in Verkehr gebracht werden, sind den im Österreichischen Lebensmittelbuch (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 69/2003), dritte Auflage, Kapitel B17, Teilkapitel A/Anhang V, für natürliches Mineralwasser und Quellwasser festgelegten Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Für die Durchführung von Untersuchungen und Analysen der Heilvorkommen dürfen nur solche Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten heran-

gezogen werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind.

(4) Die Inhaber der Heilvorkommen haben die Analysenbefunde stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

§ 9

Zurücknahme von Anerkennungen als Heilvorkommen, von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen sowie von Nutzungs- und Vertriebsbewilligungen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Anerkennung nach § 2 oder eine Bewilligung nach § 6 zurückzunehmen, wenn

a) eine der Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt oder

b) der Landeshauptmann die Zurücknahme vom Standpunkt der sanitären Aufsicht beantragt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann eine Anerkennung nach § 2 oder eine Bewilligung nach § 6 zurücknehmen, wenn sonstige schwerwiegende Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessen festgesetzten Frist nicht behoben werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen im Boten für Tirol kundzumachen.

§ 10

Berufung, Information der Landesregierung

(1) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach den §§ 2, 6 und 9 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde und der unabhängige Verwaltungssenat haben der Landesregierung Bescheide nach den §§ 2, 6 und 9 zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt Kurorte

§ 11

Anerkennung als Kurort

(1) Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Gemeinde oder der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung nachzuweisen.

(3) Im Anerkennungsverfahren ist eine Äußerung des Landeshauptmannes einzuholen, in der er zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Der Tourismusverband, auf dessen Gebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll, ist zu hören.

(4) Die Landesregierung hat die Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen. Im Anerkennungsbescheid sind der Kurbereich sowie der Name und die Bezeichnung des Kurortes (§ 13) zu bestimmen sowie die zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(5) Als Kurort darf ein Gebiet nur anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass

a) ein Heilvorkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 vorhanden ist,

b) die zur Ausnützung des Heilvorkommens erforderlichen Betriebe oder Aufbereitungsanlagen vorhanden sind und behindertengerecht genutzt werden können,

c) die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Kursaison gewährleistet ist,

d) die für die Sicherung des Kurerfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende Einrichtungen in zweckdienlicher, den jeweiligen fachlichen Erkenntnissen angemessener Art vorhanden oder gewährleistet sind, wie insbesondere:

1. geeignete Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage jeder Art,

2. eine ausreichende Versorgung des Kurortes durch eine im Ort oder im Umkreis von höchstens fünf Kilometern vorhandene Verabreichungsstelle von Arzneimitteln im Sinne des Apothekengesetzes,

3. Verpflegungsmöglichkeit mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,

4. das Vorhandensein erforderlicher Desinfektionseinrichtungen,

5. Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr,

6. das Vorhandensein entsprechender allgemein zugänglicher Grünflächen.

(6) Die Landesregierung hat die Anerkennung als Kurort im Boten für Tirol kundzumachen.

§ 12

Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort

(1) Ein Gebiet darf nur dann als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort anerkannt werden, wenn außer den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 das Vorhandensein klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, nachgewiesen wird.

(2) Heilklimatische Kurorte sind Kurorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Heilklimatische Kurorte müssen:

a) natürliche, ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweisen wie:

1. Reizfaktoren (wie Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sonnenbestrahlung, insbesondere in Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße usw.) oder

2. Schonfaktoren (wie Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder

3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren;

4. weiters das Fehlen häufiger Nebelbildung, übermäßig hoher Abkühlungsgrößen, mehr oder weniger gleichmäßiger Verteilung der Niederschläge über den ganzen Tag, einer Verseuchung des engeren Kurgebietes durch Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen und dergleichen;

b) entsprechende Grünflächen, Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten besitzen;

c) eine möglichst lärmfreie Lage ohne Nähe zu Industrieanlagen, die die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können, haben;

d) eine möglichst an festen und gasförmigen Verunreinigungen arme Luft haben; dies ist durch eine für die örtlichen Verhältnisse repräsentative Messreihe nachzuweisen;

e) über eine wissenschaftliche, ortsfeste Beobachtungsstation (Klimastation) verfügen, die mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungs-

stärke, insbesondere in Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind, Abkühlungsgröße und Niederschlag ausgerüstet sein muss.

(3) Luftkurorte sind Kurorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern. Luftkurorte müssen außer den Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b und c

a) ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relativer Stabilität der Witterung, gemäßigter Abkühlungsgröße, rauch- und staubarmer Luft und einer Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestattet, aufweisen und

b) über eine Klimastation im Sinne des Abs. 2 lit. e verfügen, wobei jedoch Registriergeräte für Strahlungsstärke, Wind und Abkühlungsgröße nicht erforderlich sind.

(4) Für die Antragstellung, die Anerkennung, das hiebei einzuhaltende Verfahren und die Kundmachung der Anerkennung gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 3, 4 und 6.

(5) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 ist durch eine Klimabeschreibung zu erbringen, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf.

§ 13

Bezeichnung der Kurorte

(1) Kurorte sind im geschäftlichen Verkehr mit ihrem nach § 11 Abs. 4 bestimmten Namen zu bezeichnen. Ein Kurort kann daneben nach der Art des vorhandenen Heilvorkommens wie folgt bezeichnet werden:

a) als Heilbad, wenn Heilvorkommen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a und b vorwiegend oder zumindest teilweise in Form von Bädern ortsgebunden genutzt werden;

b) als heilklimatischer Kurort, wenn er den Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 und 2 entspricht;

c) als Luftkurort, wenn er den Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 und 3 entspricht;

d) mit einem sonstigen Wort, das auf die Besonderheit des Heilvorkommens oder auf die besondere Kurmittelanwendung hinweist (wie Thermalbad, Moorbad und dergleichen).

(2) Solange eine Anerkennung nach § 11 oder § 12 nicht erfolgt ist, ist es verboten, einem Gebiet eine Bezeichnung beizulegen, die den Anschein erwecken könnte, dass dieses Gebiet als Kurort anerkannt worden

ist. Ebenso ist es verboten, für einen Kurort eine den Bestimmungen des Abs. 1 widersprechende Bezeichnung zu führen oder in der Werbung zu verwenden.

(3) Die Bestimmung des § 2 Abs. 9 ist auch auf Kurorte anzuwenden.

§ 14

Gutachten über klimatische Veränderungen

(1) Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich ein anerkannter heilklimatischer Kurort oder Luftkurort erstreckt, hat alle fünf Jahre ein Gutachten darüber erstellen zu lassen, ob die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 lit. a und d bzw. § 12 Abs. 3 weiterhin vorliegen.

(2) Bezüglich der für die Erstellung der Gutachten (Klimabeschreibungen) zugelassenen Einrichtungen ist § 8 Abs. 3, bezüglich der Bereithaltung der Gutachten § 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Zurücknahme der Anerkennung als Kurort

Auf die Zurücknahme der Anerkennung als Kurort durch die Landesregierung ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt Kuranstalten

§ 16

Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung erfolgt auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Abs. 5 lit. b.

(3) Dem Antrag sind Baupläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung sowie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind. Im Bewilligungsverfahren ist eine Äußerung des Landeshauptmannes einzuholen, in der er zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Weiters ist die Wirtschaftskammer Tirol zu hören.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen. Im Bewilligungsbescheid sind die zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes nach den Erkenntnissen der

medizinischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(5) Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt darf nur erteilt werden, wenn

a) ein Heilvorkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 6 oder eine Anerkennung nach § 11 oder § 12 vorliegt,

b) das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrecht des Bewerbers an der für eine Kuranstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen wird,

c) hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen,

d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen,

e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der in Österreich zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist,

f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist und die Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt. Als nicht verlässlich sind insbesondere Personen anzusehen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2003, von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind,

g) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung gesichert sind,

h) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- bzw. Pflegepersonals nachgewiesen wird und auch sonst eine entsprechende Ausstattung gesichert ist,

i) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 7 entsprechen und

j) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 19) keine Bedenken bestehen.

(6) Wesentliche räumliche Änderungen der Kuranstalt sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Für die Erteilung der Bewilligung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung einer Betriebsbewilligung.

(7) Der Betrieb einer Kuranstalt entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dem Bewilligungsbescheid ist verboten.

§ 17

Sperre

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sperre von Kuranstalten zu verfügen, wenn die Kuranstalt ohne die nach § 16 Abs. 1 oder 6 erforderliche Bewilligung betrieben wird. Sie kann die Sperre von Kuranstalten verfügen, wenn die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt sind, dieser Missstand nicht in einer für den Kurbetrieb angemessenen Frist behoben wird und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kuranstalt nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Sperre ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Mangel behoben wurde.

§ 18

Verpachtung und sonstiger Rechtsübergang

(1) Die Verpachtung oder der Übergang einer Kuranstalt auf einen anderen Rechtsträger ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 lit. f vorliegen.

(2) Liegen bezüglich eines Pächters oder eines anderen Rechtsträgers die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 lit. f nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Wird der Betrieb nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anzeige untersagt oder stimmt die Behörde ausdrücklich zu, so gilt der Betrieb durch den neuen Rechtsträger als genehmigt.

§ 19

Kuranstaltsordnung

(1) Der Rechtsträger der Kuranstalt hat deren inneren Betrieb durch eine Kuranstaltsordnung zu regeln.

(2) In der Kuranstaltsordnung sind insbesondere zu regeln:

a) die Aufgaben und Einrichtungen der Kuranstalt,
b) die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform,

c) die Dienstpflichten der in der Kuranstalt beschäftigten Personen,

d) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben, wie die Erstellung des Kurplans und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen,

e) eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden

Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien,

f) im Fall der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die entsprechende Bewilligung nach § 6,

g) Maßnahmen der Qualitätssicherung,

h) die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen,

i) das in der Kuranstalt zu beobachtende Verhalten und

j) Informations- und Beschwerdemöglichkeiten.

(3) Die Kuranstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen. Ergibt sich dabei, dass die Kuranstaltsordnung bzw. deren Änderung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Betriebsbewilligung nach § 16 Abs. 4 widerspricht oder einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet, so ist sie mit schriftlichem Bescheid für unzulässig zu erklären. Wird die Kuranstaltsordnung bzw. deren Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anzeige für unzulässig erklärt oder stimmt die Behörde ausdrücklich zu, so gilt sie als genehmigt.

(4) Die Kuranstaltsordnung ist in der Kuranstalt so aufzulegen, dass sie für jedermann zugänglich ist.

§ 20

Berufung

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach den §§ 16, 17, 18 und 19 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle in einer Kuranstalt beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Tätigkeit über die Krankheit von Kurgästen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt und endet daher auch nicht mit dem Ende der Beschäftigung oder der Tätigkeit in der Kuranstalt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit eine gesetzliche Auskunftspflicht oder ein öffentliches Interesse an der Auskunftserteilung, insbesondere ein solches der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, besteht, das die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegt. In jenen Fällen, in denen kein gesetzliches

Gebot besteht, ist die Ermächtigung zur Auskunftserteilung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Für Personen, für die nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine weitergehende Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.

§ 22

Zurücknahme der Betriebsbewilligung

Auf die Zurücknahme der Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt

Enteignung

§ 23

Enteignung; Verfahren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke, auf denen eine Heilquelle oder ein Heilpeloid vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken auf Antrag zugunsten des Landes Tirol, einer Gemeinde oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts enteignen, wenn die Heilquelle oder das Heilpeloid nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenützt und auch nicht binnen zwei Jahren nach entsprechender Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einer zureichenden Ausnützung begonnen wird, ihre Ausnützung aber im öffentlichen Interesse gelegen und wirtschaftlich möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Enteignung auch zugunsten anderer juristischer oder physischer Personen zulässig.

(2) Grundstücke, die Zwecken dienen, für die auch nach bundesgesetzlicher Regelung ein Enteignungsrecht besteht, dürfen nur enteignet werden, wenn das zur Vollziehung jenes Bundesgesetzes zuständige Bundesministerium der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt hat, dass von jenem Enteignungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn

a) das im Abs. 1 bezeichnete Ziel nicht auf eine andere Art in angemessener Frist erreicht werden kann und

b) der Gegenstand der Enteignung nicht anders als durch Enteignung beschafft werden kann, insbesondere weil eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.

(4) Im Übrigen sind für die Enteignung und Rückübertragung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

a) die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist und eine gerichtliche Festsetzung der Vergütung nicht stattfindet,

b) wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, deren Betrieb die Durchführung eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens voraussetzt, die für die Durchführung dieses Verfahrens zuständige Behörde zu hören ist und

c) die Entschädigung für enteignete Grundstücke in erster Linie durch ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu erfolgen hat. Auf Verlangen des Eigentümers ist das ganze Grundstück abzulösen, wenn der nach einer Enteignung verbleibende Rest nicht mehr zweckentsprechend zu nutzen ist.

6. Abschnitt Sanitäre Aufsicht

§ 24

Information des Landeshauptmannes

Die Behörde und der unabhängige Verwaltungssenat haben dem Landeshauptmann Bescheide, die nach diesem Gesetz erlassen werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

7. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte, Heilvorkommen, Kurorte oder Kuranstalten betreffende Bewilligungen, Erklärungen, Genehmigungen und Anerkennungen bleiben bestehen. Für ihre Zurücknahme sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind bei der Änderung der tatsächlichen oder der rechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgeblich.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

§ 26

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) der Bestimmung des § 2 Abs. 9 zuwiderhandelt,

b) der Kennzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 8 nicht nachkommt,

c) der Bestimmung des § 6 Abs. 10 zuwiderhandelt,

d) der Bestimmung des § 6 Abs. 11 zuwiderhandelt,

e) den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,

f) den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 4 nicht nachkommt,

g) den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,

h) entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und 7 oder des § 18 eine Kuranstalt betreibt,

i) es unterlässt, eine den Bestimmungen des § 19 entsprechende Kuranstaltsordnung für jedermann zugänglich aufzulegen, oder

j) gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vertrieben oder versendet werden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, können für verfallen erklärt werden.

§ 27

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBL. Nr. 55/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 114/2001, außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz wurde nach den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (unter der Notifikationsnummer 2002/456/A) notifiziert.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Anlagen

Anlage I

(zu § 3 Abs. 2 lit. b)

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Heilquelle muss Quellwasser im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b folgende spezifische Beschaffenheit bzw. Inhaltsstoffe in folgenden Mindestmengen aufweisen:

- a) einen Mindestgehalt von 1 Gramm gelöster fester Stoffe im Kilogramm des Wassers oder
- b) eine gleich bleibende Temperatur von mindestens 20° C am Quellenaustritt oder
- c) einen Mindestgehalt an natürlichem freien Kohlendioxyd am Quellenaustritt von 250 mg für Trinkkuren bzw. 1000 mg für Badekuren im Kilogramm des Quellwassers oder
- d) unabhängig von der Gesamtmineralisation einen Mindestgehalt an einem der nachfolgend angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe:

Eisenquellen: Eisen 10 mg/kg

Jodquellen: Jod 1 mg/kg

Schwefelquellen: titrierbarer Schwefel 1 mg/kg

Radonwässer:

für Trinkkuren: 3.700 Bq/kg Radon (100.10⁻⁹ Ci/kg Radium-Emanation)

für Bäderkuren: 370 Bq/kg Radon (10.10⁻⁹ Ci/kg Radium-Emanation)

Falls weitere Inhaltsstoffe aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse als pharmakologisch wirksam anzusehen sind, ist erforderlich, dass sie in der für die beabsichtigte Heilwirkung notwendigen Mindestmenge im Quellwasser und am Ort des Gebrauches enthalten sind.

Anlage II

(zu § 7 Abs. 1)

Die für die Heilwirkung maßgebenden Merkmale einer Heilquelle sind im Sinne des § 7 Abs. 1 wie folgt zu bezeichnen:

- a) Quellen mit mindestens 1 Gramm gelöster fester Stoffe je Kilogramm des Wassers sind durch die Ionen, die mit mindestens 20 Äquivalent-millimol (eq mmol) vertreten sind, zu bezeichnen. Hierbei sind zuerst die Kationen und dann die Anionen in der Reihenfolge fallenden Gehaltes anzuführen (balneo-chemische Charakteristik).
- b) Quellen mit einer konstanten Mindestaustrittstemperatur von 20° C sind als Thermen zu bezeichnen.
- c) Quellen mit pharmakologisch wirkungsvollen Stoffen (Anlage I lit. d) sind unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes zu bezeichnen, Radonwässer mit den Voraussetzungen nach Anlage I lit. d können auch als radioaktive Wässer bezeichnet werden.
- d) Quellen mit dem Mindestgehalt an freiem Kohlendioxyd nach Anlage I lit. c sind als Trinksäuerlinge bzw. Säuerlinge zu bezeichnen.
- e) Kochsalzwässer, die mindestens je 240 mmol/kg Natrium- und Chloridionen (mindestens 5,5 g Natrium- und 8,5 Chloridionen im Kilogramm des Wassers) enthalten, sind als Solequellen oder Solen zu bezeichnen.

Anlage III

(zu § 8 Abs. 1)

Eine Heilwasser-Vollanalyse muss folgende Angaben umfassen:

- a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;
- b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung:
Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert, elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20° C, Dichte bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° C und 180° C, radioaktive Spurenstoffe wie Uran, Radium, Radon und Tritium, Menge der gelösten sowie der frei aufsteigenden Quellgase, Untersuchung auf Spurenelemente;
- c) chemische Untersuchung: Ionen in mg/kg, mval/kg und mval/%; nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg; gelöste Gase in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0° C und 760 mm Hg; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in Prozent der Gesamtmenge; Kaliumpermanganatindex; balneo-chemische Charakteristik des Quellwassers;

- d) Gehalt der wertbestimmenden, balneotherapeutisch, pharmakologisch-toxikologisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslass, Inhalationsnebel);
- e) biologische Untersuchung (die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen);
- f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- g) Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger seit der letzten Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anlage IV

(zu § 8 Abs. 1)

Eine Heilwasser-Kontrollanalyse muss folgende Angaben umfassen:

- a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;
- b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung:
Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert, Radon, falls für die Quelle charakterisierend, Menge der frei aufsteigenden Quellgase, falls therapeutisch genutzt;
- c) chemische Untersuchung: quantitative Bestimmung der Ionen Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Hydrogencarbonat, Nitrat, Nitrit; Berechnung der Ionenbilanz; Kaliumpermanganatindex; balneo-chemische Charakteristik des Quellwassers; ferner charakterisierender Bestandteile, wie Jodid in mg/kg, eq mmol/kg und eq mmol% sowie des titrierbaren Schwefels in mg/kg; freies Kohlendioxid in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0° C und 760 mm Hg; Mengemessung und Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellennutzung wesentlich (z.B. Nutzung zu Kohlensäuregas-Bädern);
- d) Gehalt an wertbestimmenden, balneotherapeutisch, pharmakologisch-toxikologisch maßgebenden Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslass, Inhalationsnebel), auch bei flüchtigen oder leicht veränderlichen Stoffen;
- e) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger seit der letzten Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anlage V

(zu § 8 Abs. 1)

Eine Peloid-Vollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) kurze Anführung der bisher durchgeführten Untersuchungen des betreffenden Lagers;
- b) Beschreibung der Mächtigkeit des Lagers sowie makroskopische Beschreibung des Peloids: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- c) mikroskopische Untersuchung: Zersetzungsgrad, charakteristische Pflanzenbestandteile, mineralische Substanz;
- d) physikalische Untersuchung: pH-Wert, im Lager elektrometrisch gemessen, Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, Wasserkapazität, Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz, Sedimentvolumen, bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte, spezifische Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitfähigkeit, Wärmehaltung nach der Kugel-methode;
- e) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, lösliche Kohlehydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Humine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile;
- f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- g) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers, Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, pH-Wert, elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt, elektrolytische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° C und 180° C, Glühverlust, Glührückstand, Kaliumpermanganatverbrauch, anorganische Bestandteile qualitativ, fallweise Calcium- und Magnesiumionen quantitativ;

h) Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, Hinweise für die Aufbereitung eines normalkonsistenten Peloidbades bzw. für die Aufbereitung von Packungen.

Anlage VI

(zu § 8 Abs. 1)

Eine Peloid-Kontrollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) Beschreibung der Mächtigkeit des Lagers sowie kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- b) physikalische Untersuchung: Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, pH-Wert, elektrometrisch im Lager bestimmt, Wasserkapazität, Sedimentvolumen, Dichte;
- c) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50;
- d) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- e) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers: Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, pH-Wert, elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt;
- f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger seit der letzten Untersuchung eingetretener Veränderungen.

25. Gesetz vom 4. Februar 2004, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL. Nr. 74/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 107/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates sind von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung hat unbefristet zu erfolgen. Eine Wiederbestellung von Mitgliedern, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, ist nur zulässig, wenn für das Mitglied eine rechtskräftige Leistungsfeststellung vorliegt, wonach der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten worden ist. Eine Wiederbestellung von Mitgliedern, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen und für die nach den dienstrechtlichen Vorschriften eine Leistungsfeststellung noch nicht getroffen werden kann, sowie von Mitgliedern, die in

einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, ist nur aufgrund einer Stellungnahme der Vollversammlung zulässig, wonach die Leistungen des Mitgliedes eine Leistungsfeststellung im Sinne des dritten Satzes rechtfertigen würden. Die Stellungnahme ist auf Antrag des Vorsitzenden zu beschließen.“

2. Im Abs. 3 des § 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Berufes nach lit. c staatlich anerkannt ist, oder die Lehrbefugnis an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer österreichischen Universität besitzen oder als Universitätsassistent im definitiven Dienstverhältnis (Assistenzprofessor) an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer österreichischen Universität tätig sind.“

3. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates sind bei der Besorgung der ihnen nach den §§ 8 bis 11, 19 Abs. 1 lit. a und 20 lit. a zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Enden des Amtes

(1) Das Amt als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates endet:

a) bei Mitgliedern, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses sowie mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand;

b) bei Mitgliedern, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit dem Enden des Dienstverhältnisses; dies gilt nicht im Fall der Übernahme des Mitgliedes in ein öffentlich-rechtliches oder in ein anderes privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol;

c) mit der Enthebung vom Amt (Abs. 2).

(2) Ein Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates ist seines Amtes zu entheben, wenn

a) das Mitglied dies schriftlich beim Vorsitzenden verlangt;

b) das Mitglied die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 lit. a nicht mehr erfüllt;

c) das Mitglied entgegen einer Entscheidung der Vollversammlung, dass eine Unvereinbarkeit nach § 4 erster Satz vorliegt, die entsprechende Tätigkeit weiterhin ausübt;

d) das Mitglied in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht und infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann;

e) das Mitglied in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht und ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstgeber nach § 75 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 2/2001, in der jeweils geltenden Fassung zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigen würde;

f) das Mitglied das Vorliegen einer Bestellungs Voraussetzung vorgetäuscht hat, insbesondere durch unwahre Angaben oder durch ungültige oder gefälschte Urkunden.

(3) Ein Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates, das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ist im Fall seiner Suspendierung oder vorläufigen Suspendierung einstweilen des Amtes zu entheben. Die einstweilige Amtsenthebung ist mit der Endigung oder Aufhebung der Suspendierung aufzuheben.

(4) Ein Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates darf nur in den Fällen der Abs. 2 und 3 seines Amtes enthoben werden.“

5. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Der Vorsitzende hat zumindest einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, die Bekanntgabe und die Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten obliegen.“

6. Die Abs. 2 und 3 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Der Vollversammlung obliegen:

a) die Erlassung und die Änderung der Geschäftsverteilung (§ 12);

b) die Erlassung und die Änderung der Geschäftsordnung (§ 13);

c) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 14);

d) die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses (§ 8a);

e) die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 zweiter Satz);

f) die Entscheidung über die Amtsenthebung und die einstweilige Amtsenthebung von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates sowie über die Aufhebung der einstweiligen Amtsenthebung (§ 6 Abs. 2 und 3);

g) die Leistungsfeststellung im Umfang des § 19 Abs. 1 lit. b;

h) die Handhabung des Disziplinarrechtes im Umfang des § 20 lit. c;

i) auf Antrag des Vorsitzenden die Beschlussfassung über Stellungnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 vierter Satz aus Anlass der Wiederbestellung von Mitgliedern.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In den Fällen des Abs. 2 lit. d bis i ist das jeweils betroffene Mitglied ausgeschlossen.“

7. Die Abs. 5 und 6 des § 8 haben zu lauten:

„(5) Der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen:

a) die Enthebung von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates von ihrem Amt in den Fällen des § 6 Abs. 2 lit. d und e;

b) Entscheidungen, mit denen im Wege einer Berufung oder Devolution die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt oder bestätigt wird.

(6) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung nach Abs. 2 lit. d bis i ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

8. Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Disziplinarausschuss

(1) Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden, dem Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.

(2) Die Vollversammlung hat in gleicher Weise drei Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses zu bestellen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die Ersatzmitglieder vertreten. Die Vertretung hat in der Reihenfolge der Bestellung der Ersatzmitglieder zu erfolgen. Der Ausschussvorsitzende wird in dieser Funktion durch den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das weitere Mitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

(4) Der Ausschussvorsitzende hat den Disziplinarausschuss nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder sind außer in dringenden Fällen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Dem Disziplinarausschuss obliegt die Handhabung des Disziplinarrechtes im Umfang des § 20 lit. b.

(6) Der Disziplinarausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Davon abweichend darf die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig erfolgen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Ausschussvorsitzende hat seine Stimme als letzter abzugeben.“

9. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 durch einzelne seiner Mitglieder oder durch Kammern.“

10. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Im Verfahren vor einer Kammer beschließt diese über die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dem Kammervorsitzenden obliegen:

a) die Ausschreibung der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei;

b) die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten sowie über die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern.“

11. Im Abs. 3 des § 10 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen.“

12. Im § 13 wird im zweiten Satz das Zitat „(§§ 8 Abs. 6 und 11 Abs. 4)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 7 und § 11 Abs. 4)“ ersetzt.

13. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Mit Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, ist ein auf die Bestimmungsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz einzugehen. Im Fall der Wiederbestellung gilt das Dienstverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert.“

14. Die §§ 20, 21 und 22 haben zu lauten:

„§ 20

Disziplinarrecht

Für das Disziplinarrecht der Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, gelten die §§ 91 bis 97, 100, 103 und 105 bis 132 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) die Befugnisse, die nach diesen Vorschriften der Dienstbehörde obliegen, dem Vorsitzenden zukommen;

b) die Befugnisse, die nach diesen Vorschriften der Disziplinarcommission und dem Senatsvorsitzenden obliegen, dem Disziplinarausschuss bzw. dem Ausschussvorsitzenden zukommen;

c) die Befugnisse, die nach diesen Vorschriften der Disziplinarobercommission und dem Senatsvorsitzenden obliegen, der Vollversammlung bzw. dem Vorsitzenden zukommen;

d) im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Vollversammlung § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht anzuwenden ist.

§ 21

**Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit**

Ein Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates, das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

zum Land Tirol steht, darf nur dann nach § 14 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn es nach § 6 Abs. 2 lit. d seines Amtes enthoben worden ist.

§ 22

Kündigung, vorzeitige Auflösung privatrechtlicher Dienstverhältnisse

(1) Das Dienstverhältnis von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, kann nicht durch Bescheid der Dienstbehörde nach § 10 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gekündigt werden.

(2) Das Dienstverhältnis von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die in einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, kann vom Dienstgeber nur nach § 73 Abs. 2 lit. i des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gekündigt werden.

(3) Das Dienstverhältnis von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, kann vom Dienstgeber nicht vorzeitig nach § 75 des Landes-

Vertragsbedienstetengesetzes aufgelöst werden. Ein solches Dienstverhältnis endet jedoch im Fall der Amtsenthebung nach § 6 Abs. 2 lit. e.“

15. Im § 24 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3 aufgehoben.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vor der Vollversammlung anhängigen Verfahren nach § 8 Abs. 2 lit. g und h des Gesetzes über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol in der Fassung LGBI. Nr. 74/1990 sind von dieser nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

(3) Die Landesregierung hat jene Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates, auf die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 zutreffen und die dem unabhängigen Verwaltungssenat im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes seit mehr als sechs Jahren ununterbrochen angehören, auf deren Antrag bereits vor dem Ablauf ihrer Bestelldauer unbefristet zu Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates wieder zu bestellen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

26. Gesetz vom 5. Februar 2004, mit dem das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz, LGBL. Nr. 27/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 112/2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist,

a) öffentliche Veranstaltungen, die dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL. Nr. 86, in der jeweils gel-

tenden Fassung unterliegen, ausgenommen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 lit. c und d;

b) das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben aufgrund einer Bewilligung nach § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2003, und

c) der Besuch von Spielbanken im Sinne des § 21 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2003.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

27. Gesetz vom 5. Februar 2004, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz, das Tiroler Rehabilitationsgesetz und das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBL. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 47/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgende Bestimmung als § 13 eingefügt:

„§ 13

Kostentragungspflicht im Allgemeinen

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Zweckaufwand und der Aufwand, der vom Land aufgrund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu tragen ist. Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören auch die Kosten, die aufgrund anderer

Rechtsvorschriften nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu tragen sind.

(3) Das Land hat unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 6 die Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Leistungen aufgrund der §§ 8, 9, 11 und 24, der Vorschriften im Sinne des § 22 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime, Anstalten oder gleichartigen Einrichtungen, die Kosten der Förderung solcher Einrichtungen sowie die Kosten ihrer Förderungstätigkeit nach § 18 Abs. 2 selbst zu tragen. Die Gemeinden haben weiters dem Land jährlich 35 v. H. der gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden

eines politischen Bezirkes ist sodann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und an Getränkesteuerausgleich jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

(5) Die Kosten der Hilfe für alte Personen (§ 5 Abs. 1 lit. g), die in einer der im Abs. 4 erster Satz genannten Einrichtungen untergebracht sind, hat, wenn Träger dieser Einrichtung eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, zunächst zur Gänze die Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet (Standortgemeinde). Für Personen, deren Notlage im Sinne des § 1 Abs. 3 aufgrund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens feststeht, sind der Standortgemeinde die Kosten in der Weise zu ersetzen, dass davon die Gemeinde, in der der Hilfesuchende vor der Unterbringung in einer der im Abs. 4 erster Satz genannten Einrichtungen seinen Hauptwohnsitz hat, 35 v. H. und das Land 65 v. H. zu leisten hat.

(6) Die Kosten der

a) an Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich einschließlich jener, über deren Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist oder deren Abschiebung aufgeschoben wurde, und

b) an Asylwerber

gewährten Sozialhilfe (§ 3) sind zunächst zur Gänze vom Land zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land jährlich 35 v. H. dieser Kosten zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf alle Gemeinden des Landes aufzuteilen ist. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden ist sodann von der Landesregierung nach Abs. 4 fünfter Satz festzusetzen.

(7) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.“

2. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) § 13 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel II

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 84/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 26 wird folgende Bestimmung als erster Satz eingefügt:

„Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag von 35 v. H. zu den vom Land zu tragenden Kosten zu leisten.“

2. Im Abs. 1 des § 35 wird folgende Bestimmung als dritter Satz eingefügt:

„§ 26 Abs. 2 erster Satz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel III

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBL. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 26/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Kosten des Pflegegeldes sind zunächst vom Land Tirol zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 35 v. H. der Kosten des Pflegegeldes, die nicht nach den §§ 26 und 27 gedeckt sind, zu leisten.

(3) Für die Aufteilung der von den Gemeinden nach Abs. 2 zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft, die Fälligkeit der Zahlung und die Leistung von Vorschüssen gilt § 13 Abs. 4 und 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der Abs. 2 des § 32 hat zu lauten:

„(2) Die Abs. 2 und 3 des § 25 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck